

VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTER UND VERWALTUNGS-  
RICHTERINNEN  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
- DER GESCHÄFTSFÜHRER-

Düsseldorf, den 24. Sept. 2008

c/o  
Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39  
40213 Düsseldorf  
Postfach 200860, 40105 D'dorf  
Telefon: 0211- 88913191  
Telefax: 0211- 88914000

**Rundschreiben**

**Nr. 1/2008**

**Inhalt:**

1. Einladung zur Mitgliederversammlung 2008
2. Aus der Vorstandsarbeit
3. Personalien

# 1. **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt ein zur

ordentlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2008

in **Düsseldorf**

am Freitag, den 31. Oktober 2008, 11.00 Uhr

Ort: **Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf

## **Tagesordnung**

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Grußwort der Justizministerin des Landes NRW, **Frau Roswitha Müller-Piepenkötter**
3. Gastvortrag von **Herrn Wolfgang Bosbach**, MdB, zu „Aktuellen innenpolitischen Fragen“ mit anschließender Diskussion

Kaffeepause

4. Bericht des Kassenverwalters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung
10. Kurzberichte
11. Verschiedenes

Zu TOP 7:

Der amtierende Vorstand schlägt, nachdem Herr Saurenhaus und Herr Deibel nach langjähriger Tätigkeit für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stehen, der Mitgliederversammlung die Wahl folgender Mitglieder zum neuen Vorstand vor:

Vorsitzender: VRVG Burkhard Ostermann  
( VG Minden )

1. Stellvertreter: VRVG Hans-Martin Niemeier  
( VG Köln )

2. Stellvertreterin: VRinVG Maria Appelhoff-Klante  
( VG Düsseldorf )

Schriftführer: RVG Dr. Lars Duesmann  
( VG Gelsenkirchen )

Weitere Mitglieder:

VRVG Herbert Schäfer  
( VG Arnsberg )

RVG Burkhard Bünte  
( VG Minden )

ROVG Markus Lehmler  
( OVG NRW )

RVG Peter Roitzheim  
( VG Aachen )

RVG Dr. Jan Neumann  
( VG Münster )

Auf die Möglichkeit, eine schriftliche Bevollmächtigung zur Stimmabgabe bei der Wahl zum Vorstand zu erteilen, wird hingewiesen. Ein Vollmachtsformular ist dem Rundschreiben beigeheftet.

## **2. Aus der Vorstandsarbeit**

### **Gerichtskostenfreie Klagerücknahme**

Das Justizministerium NRW hat wiederholt erklärt, die Wiedereinführung der Möglichkeit zur gerichtskostenfreien Klagerücknahme im Verwaltungsprozess nicht zu unterstützen. Nunmehr hat das Land Bayern erklärt, einen entsprechenden Vorschlag aufgreifen zu wollen. Daher hat sich der Vorstand der Landesvereinigung erneut mit dem nachfolgend wiedergegebenen Schreiben an die Justizministerin des Landes NRW gewandt.

Sehr geehrte Frau Ministerin Müller-Piepenkötter,

anlässlich einer Festveranstaltung der Bayerischen Verwaltungsrichtervereinigung am 12. Mai 2008 in München hat der Innenminister des Freistaates Bayern angekündigt, im Bundesrat eine Initiative zur Wiedereinführung der gerichtskostenfreien Klagerücknahme in Verwaltungsprozessen zu ergreifen. Wir haben aus vorangegangenen Gesprächen mit Ihnen entnommen, dass Sie den Wegfall von Gerichtsgebühren im Fall einer Klagerücknahme u.a. im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit Klägern im Zivilprozess nicht befürworten. Nach unserer Auffassung wäre ein solcher Schritt aber keine unangemessene Privilegierung der Kläger, weil sich der Rechtsstreit anders als im Zivilverfahren in einem Über-/Unterordnungsverhältnis abspielt: Die Kläger sind entweder Adressaten einer sie belastenden hoheitlichen Regelung oder Empfänger einer behördlichen Ablehnung eines Begehrens durch Verwaltungsakt. Deren Kontrolle ist nach weitgehendem Wegfall des Vorverfahrens nur noch durch Anrufung des Gerichts möglich. Wenn bei dieser Ausgangslage insbesondere rechtlich unerfahrene Kläger etwa nach einem Hinweis des Gerichts auf die Rechtslage das Verfahren umgehend beenden, sollte dieser Schritt auch mit einer Kostenentlastung für die Kläger verbunden sein. Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Dr. Udo Steiner sprach in diesem Zusammenhang bei der oben erwähnten Veranstaltung sogar von einem Gebot der Fairness.

Wir möchten Sie daher bitten, Ihren Standpunkt zu überdenken und den Freistaat Bayern bei seiner Gesetzesinitiative im Bundesrat zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

### **Verlängerung der geänderten örtlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in Asylverfahren**

Nach dem als Anlage beigefügten Gesetzentwurf soll die Änderungsregelung bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden. Aus Sicht des Vorstandes würdigt die Begründung in erfreulicher Weise den Einsatz der Gerichtsbarkeit und ist deshalb beigefügt.

### 3. Personalien:

Die Landesvereinigung freut sich, als neue Mitglieder begrüßen zu können:

Richterin am VG Ute Malorny-Wächter	VG Düsseldorf
Richterin am VG Margit Balkenhol	VG Gelsenkirchen
Richter Christoph Seggermann	VG Arnsberg
Richter am VG Dr. Christian Sobczak	VG Köln
Vizepräsidentin des VG Ute Blum-Idehen	VG Gelsenkirchen

13.08.2008

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

## A Problem

§ 1b des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) trifft eine von § 1 AG VwGO abweichende Zuweisung der örtlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung bestimmter asylgerichtlicher Verfahren. Mit dieser Vorschrift wurden die Voraussetzungen für einen internen Ausgleich der vormals erheblich divergierenden Geschäftsbelastung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte geschaffen und damit ein maßgeblicher Beitrag zur Herstellung gleichmäßig kurzer Laufzeiten verwaltungsgerichtlicher Verfahren in der ersten Instanz geleistet. § 1b AG VwGO tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

## B Lösung

Die vorgeschlagene Änderung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sieht die Verlängerung der Geltungsdauer des § 1b AG VwGO um ein Jahr und damit eine Fortschreibung der gegenwärtigen Zuständigkeitsverteilung in asylgerichtlichen Streitigkeiten bis zum 31. Dezember 2009 vor. Ziel der Maßnahme ist es, den bereits erheblich beförderten Prozess eines internen Belastungsausgleichs der Gerichtsbarkeit zu konsolidieren. Zugleich wird eine Angleichung der Geltungsdauer des § 1b AG VwGO an diejenige der Parallelvorschrift des § 1a AG VwGO erreicht. Die Änderung unterstützt die Herstellung gleichmäßig kurzer Verfahrenslaufzeiten in sämtlichen Bereichen und stärkt damit sowohl das Vertrauen von Bürgern, Unternehmen und Behörden in die Qualität der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch die Attraktivität des Standortes Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 12.08.2008/Ausgegeben: 14.08.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**C Alternativen**

Perpetuierung der noch verbleibenden Belastungs- und Laufzeitunterschiede.

**D Kosten**

Keine.

**E Zuständigkeit**

Justizministerium.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und der Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Befristung**

Die Zuständigkeitsverteilung in asylgerichtlichen Streitigkeiten ist als solche schon befristet, so dass das Gesetz keiner anderen oder eigenen Befristung bedarf.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

#### Artikel I

Artikel II des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 (GV. NRW. 2006 S. 107), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 445), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „2008“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Zwölftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen**

#### Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft. Artikel I Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

2. Verfahren im Sinne des § 1a AG VwGO in der Fassung des Artikels I Nr. 1, die nach dem 31. März 2003 bei dem Verwaltungsgericht Köln eingegangen und im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes noch anhängig sind, gehen mit Wirkung des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes auf das Verwaltungsgericht Minden über; ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat oder eine verfahrensabschließende Entscheidung zum Zwecke der Bekanntgabe der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Für Verfahren, die im Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens des Artikels I Nr. 1 bei dem Verwaltungsgericht Minden rechtshängig sind, verbleibt es bei der bis zum Außer-Kraft-Treten geltenden Zuständigkeit.

3. Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten Aachen beziehungsweise Gelsenkirchen anhängigen Streitigkeiten im Sinne des Artikels I Nr. 2, welche von Ausländern geführt



werden, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in den Kreisen Aachen oder Heinsberg beziehungsweise in den kreisfreien Städten Bochum oder Essen oder in dem Kreis Recklinghausen ihren Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz zu nehmen hatten oder, falls eine solche Verpflichtung nicht oder nicht mehr bestand, in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten ihren Wohnsitz hatten, gehen auf das Verwaltungsgericht Düsseldorf über. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen beziehungsweise Münster anhängigen Streitigkeiten im Sinne des Artikels I Nr. 2, welche von Ausländern geführt werden, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung in der kreisfreien Stadt Dortmund oder in dem Kreis Unna beziehungsweise in der kreisfreien Stadt Münster oder in den Kreisen Coesfeld oder Warendorf ihren Aufenthalt nach dem Asylverfahrensgesetz zu nehmen hatten oder, falls eine solche Verpflichtung nicht oder nicht mehr bestand, in diesen Kreisen oder kreisfreien Städten ihren Wohnsitz hatten, gehen auf das Verwaltungsgericht Arnsberg über. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat oder eine verfahrensabschließende Entscheidung zum Zwecke der Bekanntgabe der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Für Verfahren, die nach Maßgabe des Satzes 1 oder 2 auf die Verwaltungsgerichte Düsseldorf oder Arnsberg übergegangen sind und im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Artikels I Nr. 2 noch bei diesen Gerichten rechtshängig sind, verbleibt es bei der bis zum Außerkrafttreten geltenden Zuständigkeit.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**A Allgemeine Begründung**

Die vorgeschlagene Änderung führt den durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung eingeleiteten Prozess eines Belastungsausgleichs konsequent fort. Sie dient der Konsolidierung dieses Ausgleichs und ermöglicht eine weitere Homogenisierung der Anhangsgesamtbelastung der Gerichte mit dem Ziel der Erreichung gleichmäßig kurzer Verfahrenslaufzeiten.

§ 1b AG VwGO weist seit dem 1. April 2006 den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Münster abweichend von § 1 AG VwGO die örtliche Zuständigkeit für die Bearbeitung bestimmter asylgerichtlicher Verfahren zu. Durch Artikel I wird die Geltungsdauer dieser bislang bis zum 31. Dezember 2008 befristeten Regelung um ein weiteres Jahr fortgeschrieben.

§ 1b AG VwGO hat sich in der Praxis bewährt. Die Zuweisungsvorschrift hat - begünstigt durch eine bis zum dritten Quartal des Jahres 2007 rückläufige Eingangsentwicklung - eine homogenere Geschäftsbelastung der Verwaltungsgerichte ermöglicht und damit einen wichtigen Beitrag zu einer Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten geleistet.

Die in der Vergangenheit erheblichen Unterschiede in den Laufzeiten der Hauptverfahren gründeten maßgeblich in einer ungleichmäßigen Belastung, insbesondere einer inhomogenen Anhangsgesamtbelastung der Verwaltungsgerichte. Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung hat hier zu deutlichen Verbesserungen geführt. Wichtige Indikatoren sind insoweit die Entwicklung der Größe des Anhangs, der Anzahl der überjährig anhängigen Verfahren und der Anhangsbelastung pro Richterarbeitskraft.

Die exemplarisch zu den Stichtagen „31. März 2006“ [Zeitpunkt vor Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung], „30. September 2007“ [Ende des letzten Quartals vor Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 393)] und „31. März 2008“ [Ende des ersten vollen Quartals nach Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II] erhobenen Daten belegen eindrucksvoll, dass das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung zu einer nachhaltigen Homogenisierung der Anzahl der bei den Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren geführt hat. Überhänge wurden abgebaut und auf aufnahmefähige Gerichte verteilt, die ihrerseits die übernommenen Verfahren zügig erledigten. Die Maßnahme hat zudem für Stabilität gesorgt. Neue erhebliche Ungleichgewichtigkeiten in der Entwicklung der Anzahl der bei den Gerichten anhängigen Hauptverfahren konnten weitgehend vermieden werden.

Anzahl der anhängigen Hauptverfahren (Kammern insgesamt)

	NRW	Aachen	Arnsberg	Düsseldorf	Gelsenkirchen	Köln	Minden	Münster
<b>31.03.2006</b>	32.204	3.355	2.476	4.386	6.468	8.831	2.634	4.054
<b>30.09.2007</b>	22.673	1.530	2.649	4.117	4.161	5.826	2.162	2.228
<b>31.03.2008</b>	26.760	1.829	2.980	5.280	4.990	6.792	2.387	2.502

Quelle: LDS

Desgleichen konnten die Anzahl und der Anteil der überjährig anhängigen Hauptverfahren während der Geltungsdauer des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung bei sämtlichen Gerichten nachhaltig reduziert werden. Hervorzuheben ist hier insbesondere die positive Entwicklung bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen, Münster und Aachen.

Anzahl und Anteil der überjährig anhängigen Hauptverfahren  
(ohne ruhende und ausgesetzte Verfahren)

	NRW		Aachen		Arnsberg		Düsseldorf		Gelsenkirchen	
<b>31.03.2006</b>	12.666	39,68%	1.318	38,74%	468	18,90%	1.288	29,63%	3.482	54,48%
<b>30.09.2007</b>	6.827	30,63%	616	36,93%	743	28,04%	803	19,67%	1.522	36,71%
<b>31.03.2008</b>	5.631	21,44%	473	24,44%	624	20,94%	653	12,58%	1.250	25,13%

	NRW		Köln		Minden		Münster	
<b>31.03.2006</b>	12.666	39,68%	3.586	41,24%	558	21,35%	1.966	49,19%
<b>30.09.2007</b>	6.827	30,63%	1.909	34,55%	491	24,29%	743	33,90%
<b>31.03.2008</b>	5.631	21,44%	1.621	25,44%	401	17,01%	609	24,77%

Quelle: Angaben der Verwaltungsgerichte

Am deutlichsten schlägt sich die fortschreitende Homogenisierung der Geschäftsbelastung der Verwaltungsgerichte in der Anhangsbelastung pro Richterarbeitskraft nieder: Während diese vor dem Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Extrem noch um etwa 66 Verfahren pro Richterarbeitskraft bei Vierteljahresende divergierte, hat sich diese Divergenz zum Ende des ersten Quartals des Jahres 2008 auf etwa 28 Verfahren reduziert. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Anhangbelastung pro Richterarbeitskraft bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres 2007 bei den durch § 1b AG VwGO entlasteten Gerichten im Mittel um mehr als 37 % zurückgeführt werden konnte, während sie im gleichen Zeitraum bei den durch § 1b AG VwGO belasteten Gerichten durchschnittlich um kaum 4 % anstieg. Gerade hierin verdeutlicht sich die Effizienz des Belastungsausgleichs. Das Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II hat diese positive Entwicklung bislang nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Entwicklung der Anhangsbelastung pro Richterarbeitskraft im Zeitraum vom Ende des dritten Quartals 2007 bis zum Ende des ersten Quartals 2008 ist durch erhebliche einführungsbedingte Verzerrungen und Doppeleffekte geprägt. Die diesbezüglichen Daten, denen ein deutlich überdurchschnittlicher Anstieg der Anhangsbelastung pro Richterarbeitskraft bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Düsseldorf und ein erheblich unterdurchschnittlicher Anstieg derselben bei den Verwaltungsgerichten Münster und Arnsberg zu entnehmen ist, lassen eine valide Prognose der weiteren Entwicklung nicht zu.

Die positiven Effekte des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung haben die Homogenisierung der Verfahrenslaufzeiten bei den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten maßgeblich begünstigt. Hauptverfahren wurden im ersten Quartal des Jahres 2008 insgesamt im Durchschnitt in 9,3 Monaten erledigt. Die Laufzeit lag damit um 3,9 Monate unter dem entsprechenden Wert vor Inkrafttreten des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung. Deutlich verringert hat sich auch der maximale Laufzeitunterschied zwischen den Gerichten: Dieser betrug am 31. März 2006 12,3 Monate, am 30. September 2007 und am 31. März 2008 hingegen lediglich noch 6,0 beziehungsweise 5,6 Monate. Besonders positiv hat sich die Bearbeitungsdauer bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen, Düsseldorf, Aachen und Münster entwickelt.

Durchschnittliche Dauer je Hauptverfahren in Monaten (Kammern insgesamt)

	NRW	Aachen	Arnsberg	Düssel- dorf	Gelsen- kirchen	Köln	Minden	Münster
31.03.2006	13,2	15,5	8,2	10,7	20,5	11,0	11,5	17,8
30.09.2007	11,3	14,5	9,7	8,8	14,6	12,5	8,6	13,0
31.03.2008	9,3	9,9	9,1	6,5	12,1	9,4	8,0	11,7

Quelle: LDS

Die erheblichen Anstrengungen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, eine Verkürzung und Homogenisierung der Verfahrensdauer zu erreichen, bilden sich insbesondere in der Erledigungsleistung ab. Bei sämtlichen Verwaltungsgerichte überstieg die Anzahl der erledigten Verfahren die Anzahl der eingehenden Verfahren in den vergangenen beiden Jahren deutlich.

Das sich in dem hohen persönlichen Einsatz der Angehörigen sämtlicher Verwaltungsgerichte widerspiegelnde Streben nach einem nachhaltigen Belastungsausgleich verdient die weitere Unterstützung durch den Gesetzgeber. Die in Aussicht genommene Verlängerung der Geltungsdauer der Zuweisung des § 1b AG VwGO um ein Jahr berücksichtigt die bereits erzielten Fortschritte. Sie ermöglicht es den betroffenen Gerichten, die Anzahl der anhängigen Verfahren, insbesondere auch der überjährig anhängigen Verfahren weiter zurückzuführen, und lässt zugleich erwarten, dass derzeit noch partiell fortbestehende Defizite etwa im Bereich der Verfahrensdauer bis zum 31. Dezember 2009 konsequent abgebaut werden können.

Die angestrebte Fortführung und Konsolidierung des Belastungsausgleiches trägt zudem dem seit Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II am 1. November 2007 zu konstatierenden deutlichen Anstieg der Eingangs- und Anhangsbelastung der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte angemessen Rechnung. Gerade den derzeit noch stärker belasteten Gerichten wird hierdurch eine deutliche Entlastung verschafft.

Die in Aussicht genommene Maßnahme gleicht schließlich die Geltungsdauer des § 1b AG VwGO an diejenige der Parallelvorschrift des § 1a AG VwGO an, welche durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) ebenfalls bis zum 31. Dezember 2009 befristet wurde. Sie ermöglicht damit sämtlichen Verwaltungsgerichten, gemeinsam in ihren Anstrengungen um die Herstellung eines nachhaltigen Belastungsausgleiches fortzufahren.

Artikel II trifft eine Inkrafttretensregelung.

## **B Zu den einzelnen Vorschriften**

### I. Zu Artikel I

Durch die in Artikel I geregelte Verlängerung der Geltungsdauer des § 1b AG VwGO wird die bestehende Zuständigkeitszuweisung bis zum 31. Dezember 2009 fortgeschrieben.

### II. Zu Artikel II

Artikel II regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

## Vollmacht

.....  
(Name und Gericht bitte in Blockschrift)

....., den.....  
Ort, Datum

Hiermit bevollmächtige ich

Herrn/Frau

mich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am **31. Oktober 2008** in **Düsseldorf** gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Satzung der Vereinigung der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen des Landes Nordrhein-Westfalen zu vertreten.

(Unterschrift)

